



Kanton Zürich  
Sicherheitsdirektion



# Formular für die Meldung der Kennzahlen 2021 zum Lastenausgleich Familienausgleichskassen im Kanton Zürich

Kantonales Sozialamt  
Sozialversicherungen  
März 2022

Wir bitten Sie, uns gemäss § 6 b Abs. 1 der Verordnung zum EGFamZG die Kennzahlen mitzuteilen. Bitte senden Sie das Formular ausgefüllt und mit der Bestätigung der Revisionsstelle **bis spätestens am 30. Juni 2022** zurück.

Name der FAK:	
Adresse:	
FAK-Nr.	
Kontaktangaben für Rückfragen:	
Kontaktperson	
Telefonnummer	
E-Mail	

Kennzahlen Familienausgleichskasse Geschäftsjahr 2021	In Franken
Total der <b>obligatorischen</b> ausgerichteten Familienzulagen für Arbeitnehmer/innen (inkl. ANobAG) <b>ohne</b> Familienzulagen SE und NE	
Total der AHV-pflichtigen Lohnsumme für Arbeitnehmer/innen und AnobAG <b>ohne</b> Einkommenssumme SE und NE	
Arbeitgeberbeiträge (inkl. ANobAG, ohne SE und NE), Beiträge für Familienzulagen	
	In Prozent
Beitragssatz der Arbeitgeber (inkl. ANobAG)	
<b>Oder</b> falls durchschnittlicher Beitragssatz der Arbeitgeber (inkl. ANobAG)	

**Bestätigung der Revisionsstelle** zur Richtigkeit der oben aufgeführten Kennzahlen:

Ort und Datum:

Unterschrift Revisionsleiter

--	--

Adresse und Kontaktangaben der Revisionsgesellschaft:


**Das Bestätigungsformular ist ausgefüllt bis spätestens 30. Juni 2022 an folgende Adresse zu retournieren:**

Kantonales Sozialamt  
Abteilung Sozialversicherungen  
Schaffhauserstrasse 78  
8090 Zürich

oder an: [sozialversicherungen@sa.zh.ch](mailto:sozialversicherungen@sa.zh.ch)

Bei Fragen zum Lastenausgleich oder zum Bestätigungsformular wenden Sie sich bitte an:

Brigitte Köppel, Leiterin der Abteilung Sozialversicherungen  
[brigitte.koepfel@sa.zh.ch](mailto:brigitte.koepfel@sa.zh.ch) oder telefonisch unter 043 259 24 61

### **Erläuterungen zu den Kennzahlen**

#### **Familienzulagen (§6b lit. a VEGFamZG)**

Mit der Summe der im Geschäftsjahr nach den **gesetzlichen Mindestansätzen** ausgerichteten Familienzulagen nach §4 EG FamZG ist das Total der Familienzulagen für Arbeitnehmer/Innen (inkl. ANoBAG, ohne Familienzulagen an SE und NE) zu melden.

Diese entsprechen i.d.R. den Datenkataloganforderungen zu den statistischen Angaben über die Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft des EDI/BSV und den in den Feldnummern 40A und 41A sowie den im Aufwand der Betriebsrechnung 2021 (nach Abzug verbuchter Rückforderungen, zuzüglich abgeschriebene/erlassene Rückforderungen) ausgewiesenen Familienzulagen (ohne Familienzulagen für SE und NE).

#### **AHV-pflichtige Lohnsumme und Arbeitgeberbeiträge (inkl. ANobAG) (§ 6b lit. B VEGFamZG)**

Für den LAG ist uns die AHV-pflichtige Lohnsumme 2021 zu melden. Weiter sind uns mit der Summe der im Geschäftsjahr auf der Grundlage der AHV-pflichtigen Einkommen abgerechneten Lohnsummen die Arbeitgeberbeiträge (inkl. ANobAG) nach Abzug der Rückerstattungen von Beiträgen, zu melden.

Diese entsprechen i.d.R. dem Total gemäss den Datenkataloganforderungen und der entsprechenden Feldnummer (33A) des EDI/BSV zu den statistischen Angaben über die Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft und dem Ertrag aus der Betriebsrechnung 2021.

#### **Beitragssatz der Arbeitgeber (inkl. ANobAG ohne SE und NE)**

Hier ist der Beitragssatz der Arbeitgeber (inkl. ANobAG) für alle Leistungen im Bereich der Familienzulagen, inkl. Deckung der administrativen Kosten, zu melden. Dieser Satz muss auch den Beitrag an einen allfälligen kantonalen Ausgleichsfonds (Lastenausgleich) für Familienzulagen enthalten. Nicht einzurechnen sind zusätzliche Beiträge für andere Leistungen (z.B. für die Berufsbildung, Äufnung eines Fonds für die Finanzierung von Kinderkrippen etc.). Falls die Kasse bei den Arbeitgebern unterschiedliche Beitragssätze verwendet (z.B. für unterschiedliche Risikogruppen), dann ist ein durchschnittlicher gewichteter Beitragssatz zu melden (Feld 29).

Der Beitragssatz entspricht den Datenkataloganforderungen und den entsprechenden Feldnummern (28A oder 29) des EDI/BSV zu den statistischen Angaben über die Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft.

**Gesetzliche Bestimmungen:**

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG FamZG)

Verordnung zum EGFamZG (VEGFamZG) vom 31. März 2009

Demnächst abrufbar unter folgendem Link: <https://www.zh.ch/de/soziales/familienzulagen.html>